

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1983	Nummer 100
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8300	15. 9. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (X SGB)	2159

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	2166
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
13. 10. 1983	Bek. – 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	2166

I.

8300

Sozialgesetzbuch Zehntes Buch

– Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (X SGB)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1983 – II B 1 – 4750 – (9/83)

1. § 1 Anwendungsbereich

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), ist von den Behörden der Kriegsopferversorgung bei der Durchführung der in Artikel II § 1 Nrn. 3, 11, 12 und 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetze anzuwenden. Daneben gilt das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), (VfG-KOV).

2. § 2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nicht nur gemäß § 3 Abs. 1 VfG-KOV nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, den der Antragsteller z. Z. der Stellung des Antrags hat, sondern in Anwendung des an die Stelle des bisherigen § 4 Abs. 1 VfG-KOV getretenen X § 2 SGB nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder Berechtigten.

Ändert sich danach während eines Verwaltungsverfahrens kraft Gesetzes die örtliche Zuständigkeit, nimmt das bisher zuständige Versorgungsamt eine Prüfung nach Absatz 2 vor, wendet dabei die bisherige Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 4 VfG-KOV an und holt im gegebenen Fall die Zustimmung des nun zuständigen Versorgungsamtes zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens ein. Nach Beendigung eines fortgeführten Verwaltungsverfahrens werden die Vorgänge an das nun örtlich zuständige Versorgungsamt abgegeben.

Die örtliche Zuständigkeit für das Vorverfahren nach §§ 84 Abs. 1, 85 Abs. 2 SGG wird durch eine Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Beteiligten nicht berührt.

Hat die örtliche Zuständigkeit gewechselt, teilt das nun zuständige Versorgungsamt dem bisher zuständigen den Zeitpunkt, zu dem es die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge aufnimmt, so rechtzeitig mit, daß das bisher zuständige Versorgungsamt die Zahlung zu diesem Termin einstellen kann. Eine Erstattung nach Absatz 3 Satz 2 entfällt. Werden trotz vorstehender Regelung der Zahlungsübernahme infolge des Zuständigkeitswechsels Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt, entscheidet das nun zuständige Versorgungsamt über die Erstattung nach § 50. Sollten Versorgungsämter anderer Bundesländer abweichend verfahren, und über Besonderheiten in den Fällen des § 3 Abs. 1 OEG und des § 54 Abs. 1 BSeuchG ist mir zu berichten.

3. § 7 Kosten der Amtshilfe

Von der Möglichkeit, Auslagenersatz zu verlangen, wird gegenüber den Versorgungsämtern eines anderen Bundeslandes kein Gebrauch gemacht. Sollte ein Ver-

sorgungsamt in vergleichbaren Fällen um Auslagenerstattung ersucht werden, bitte ich um Bericht.

4. § 12 Beteiligte

Bei den Beteiligten kraft Gesetzes (Abs. 1 Nr. 1 bis 3) handelt es sich in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts regelmäßig um den Antragsteller und den Versorgungsberechtigten; auch der Ehegatte und die Kinder eines Versorgungsberechtigten gehören unter den Voraussetzungen des I § 48 SGB hierzu.

Eine Hinzuziehung Dritter nach Absatz 2 Satz 1 kommt in Betracht, wenn der Ausgang eines Verfahrens die Rechtsstellung des Dritten berühren kann. Das ist der Fall, wenn der Dritte – ohne Beteiligter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 zu sein – an den Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes gebunden ist und die Bindung möglicherweise seine Rechtsstellung verändert oder wenn der Verwaltungsakt Vorfragen betrifft, die auch für die Rechtsstellung des Dritten von Bedeutung sein können. Hiernach kommen für eine Hinzuziehung insbesondere in Betracht:

- Krankenkassen, wenn es im Verwaltungsverfahren um die Grundvoraussetzung des Versorgungsanspruchs mit Auswirkungen nach §§ 19, 20 BVG geht,
- andere Leistungsträger, wenn das Verwaltungsverfahren einen Erstattungsanspruch für oder gegen sie zur Folge haben kann,
- Unfallversicherungsträger, wenn Gegenstand des Verwaltungsverfahrens die Beurteilung von Vorgängen ist, die auch Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung begründen können (vgl. §§ 54, 65 BVG),
- Bedienstete, die in den Fällen des § 50 in Regreß genommen werden können, wenn es im Verwaltungsverfahren um Erstattungsansprüche geht,
- Personen, gegen die Ersatzansprüche aus § 81 a BVG in Betracht kommen können, wenn es im Verwaltungsverfahren um die zu ersetzenden Sozialleistungen geht.

Von Amts wegen hinzugezogen werden Leistungsträger zu Verfahren, die ihre Ermächtigung zur Verrechnung nach I § 52 SGB betreffen. In sonstigen für eine Hinzuziehung in Betracht kommenden Fällen werden Personen und Stellen von Amts wegen hinzugezogen, wenn dies die Aufklärung des Sachverhalts oder die Entscheidungsfindung erleichtert oder dazu beitragen kann, daß in derselben Sache nicht widersprechende Entscheidungen ergehen. Im übrigen wird von der Möglichkeit der Hinzuziehung regelmäßig nur auf Antrag Gebrauch gemacht. Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsträger werden in den unter a) und c) genannten Fällen von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und auf Antrag hinzugezogen. Auch wenn Krankenkassen von der Möglichkeit, ihre Hinzuziehung zu beantragen, keinen Gebrauch machen, werden sie über die Anerkennung von Schädigungsfolgen, die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und über Änderungen dieser Tatbestände unterrichtet.

5. § 13 Bevollmächtigte und Beistände

Von Personen, die als Bevollmächtigte auftreten, ist grundsätzlich der Nachweis der Bevollmächtigung zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf § 37. Von dem schriftlichen Nachweis kann nur dann abgesehen werden, wenn an der Bevollmächtigung keine Zweifel bestehen. Dies ist im allgemeinen der Fall bei der Bevollmächtigung von Anwälten, Verbandsvertretern, Ehegatten, Verwandten in gerader Linie und Abgeordneten.

Die Vollmacht erlischt mit der Beendigung des Verwaltungsverfahrens, in dem sie erteilt wurde, es sei denn, es ist schriftlich nachgewiesen, daß sie über die Durchführung des Verwaltungsverfahrens hinaus wirken soll. Das Verwaltungsverfahren schließt auch das Vorverfahren ein.

6. § 15 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen

Die Vergütung eines Vertreters richtet sich nach den Sätzen des § 2 ZuSEG. Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit es sich um die Vergütung handelt. Da-

gegen ist im Falle der Leistungsfähigkeit Ersatz der Aufwendungen für Barauslagen, die dem Vertreter erstattet wurden, zu fordern.

7. § 19 Amtssprache

Soweit die für die Versorgung von Kriegsofern in Belgien und den Niederlanden zuständigen Bediensteten des Versorgungsamts Aachen in der Lage sind, Anträge oder Schriftstücke in französischer oder niederländischer Sprache zu verstehen, ist der Inhalt der Schriftstücke in deutscher Sprache zu den Akten zu nehmen. Von fremdsprachigen Anträgen oder Schriftstücken in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts von Personen in Polen, Ungarn und Rumänien beschafft das Versorgungsamt die Übersetzung. In entsprechender Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 gelten sie als zum Zeitpunkt des Eingangs beim Versorgungsamt abgegeben. In der Regel wird der Ersatz der Aufwendungen für die Übersetzung nicht verlangt.

In sonstigen Angelegenheiten, namentlich in Schwerbehindertenangelegenheiten, verlangt das Versorgungsamt in der Regel gemäß Absatz 2 Satz 1 die Vorlage einer Übersetzung und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 den Ersatz seiner Aufwendungen.

8. § 21 Beweismittel

Eine Zustimmung des Betroffenen zur Auskunft der Finanzbehörden in den Fällen des Absatzes 4 ist nicht erforderlich. Dagegen ist weiterhin die Zustimmung erforderlich, wenn in Fällen des § 9 Abs. 11 DVO zu § 33 BVG von der Finanzbehörde Auskunft über den einem Verpächter zugerechneten Vergleichswert eingeholt werden soll.

9. § 23 Versicherung an Eides Statt

Die Versicherung an Eides Statt darf nur in den Fällen der §§ 13 Abs. 1 und 15 VfG-KOV verlangt werden.

10. § 24 Anhörung Beteiligter

Die Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsaktes ist nach Absatz 1 erforderlich, wenn die durch Bescheid festgestellte Rechtsstellung des Beteiligten zu seinem Nachteil verändert werden soll. Deshalb sind Beteiligte insbesondere vor Erlass von Bescheiden nach X §§ 38, 40 Abs. 5, 45, 47, 48, soweit nicht zugunsten des Betroffenen entschieden werden soll, 50 SGB, I §§ 48–52, 66 SGB anzuhören. Einer Anhörung bedarf es nicht vor der Ablehnung eines Antrages auf Bewilligung oder Erhöhung einer Sozialleistung und vor der endgültigen Feststellung vorläufig gewährter Leistungen.

Gelegenheit zur Äußerung ist dem Beteiligten in der Weise zu geben, daß ihm

- unter Hinweis auf § 24 der wesentliche Inhalt des beabsichtigten Verwaltungsaktes und die Tatsachen, auf die dieser gestützt werden soll, mitgeteilt werden,
- in den Fällen der Aufrechnung außerdem der Inhalt des I § 51 Abs. 2 SGB und die Möglichkeit mitgeteilt wird, daß er ggf. unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des für ihn zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge darlegen kann, inwieweit er durch die vorgesehene Aufrechnung hilfebedürftig i.S. der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden würde,
- anheimgestellt wird, sich zu den erheblichen Tatsachen schriftlich, in besonders gelagerten Fällen, z.B. bei Schwierigkeiten im schriftlichen Ausdruck, mündlich zu äußern,
- eine angemessene Frist gesetzt wird, in der er seine Äußerung begründen kann; in der Regel wird eine Frist von einem Monat ausreichen.

Äußert sich der Beteiligte innerhalb der Frist nicht, ist der Verwaltungsakt zu erlassen.

Ist eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben, aber ausnahmsweise vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben, ist sie nachzuholen, und zwar bis zur Erhebung der Klage oder, falls der Verwaltungsakt im Vorverfahren nachzuprüfen ist, bis zum Abschluß des Vorverfahrens (§ 41).

In den in Absatz 2 – abschließend – aufgezählten Fällen ist von der Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, regelmäßig Gebrauch zu machen. Im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Kriegsopferversorgung kommen hauptsächlich die Nrn. 3 und 5 zur Anwendung, während die Fristen i.S. der §§ 60 Abs. 4, 62 Abs. 3 BVG einen Tatbestand i.S. der Nrn. 1 und 2 nicht begründen.

11. § 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

Die Vermittlung des Akteninhalts nach Absatz 2 Satz 3 ist Dezernenten vorbehalten.

Der Auslagenersatz nach Abs. 5 Satz 2 richtet sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Kostenordnung. Als Schreibauslagen sind 0,50 Deutsche Mark je Seite zu erheben.

12. § 27 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Zu Entscheidungen in Fällen, in denen es im Zusammenhang mit materiell-rechtlichen Fristen um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geht, behalte ich gem. § 2 VfG-KOV mir die Zustimmung vor.

13. §§ 29, 30 Amtliche Beglaubigung

Zur Beglaubigung sind auch die Versorgungsämter befugt (Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung nach dem Sozialgesetzbuch befugten Behörden vom 20. Januar 1982 – GV. NW. S. 61/SGV. NW. 820 –).

14. § 31 Begriff des Verwaltungsaktes

Zu den Verwaltungsakten gehören insbesondere Bescheide im Sinne des § 22 VfG-KOV. Diese Vorschrift geht, was die zwingend vorgeschriebene Schriftform angeht, der Kannvorschrift des § 33 Abs. 2 vor. Ein schriftlicher Bescheid durch das Versorgungsamt ergeht auch, wenn ohne ihn Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung erbracht wurden und wegen dieser Leistungen ein Erstattungsanspruch nach §§ 50, 102 ff geltend gemacht wird; im Falle der Versagung der vorgenannten Leistungen ergeht ebenfalls ein schriftlicher Bescheid. Auch nach Streichung des § 22 Abs. 3 VfG-KOV kann ein Teilbescheid erlassen werden, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen nur über einen Teil des Anspruchs entschieden werden kann. Ein Teilbescheid ist ferner zulässig, wenn andere Gründe als der Ermittlungsstand, z.B. die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, nur einen Teilbescheid gestatten. Die Entscheidung, ob ein Teilbescheid erteilt wird, trifft das Versorgungsamt unter Berücksichtigung des nach I § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB zu beachtenden Beschleunigungsgebots nach Ermessen.

Zu den Verwaltungsakten gehören auch Entscheidungen nach § 38.

15. § 35 Begründung des Verwaltungsaktes

Von der Möglichkeit, in den Fällen des Absatzes 2 von einer Begründung von Verwaltungsakten abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

16. § 36 Rechtsbehelfsbelehrung

Auch Bescheide über Ermessensleistungen bedürfen einer Rechtsbehelfsbelehrung.

17. § 37 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, wird der Verwaltungsakt ihm gegenüber bekanntgegeben.

Die Form der Bekanntgabe ist dem Versorgungsamt überlassen. Im allgemeinen werden schriftliche Verwaltungsakte durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Durch eingeschriebenen Brief werden folgende Verwaltungsakte bekanntgegeben:

- Verlangen der Heilbehandlung oder berufsfördernder Maßnahmen nach I §§ 63, 64 SGB,
- Mitteilungen nach I § 66 Abs. 3 SGB,
- Entscheidungen nach I § 48 SGB, die den einen Beteiligten belasten, den anderen begünstigen,
- Rücknahme von Verwaltungsakten nach X §§ 45, 47 SGB,

- Entziehung des Versorgungskrankengeldes wegen Feststellung des Dauerzustandes nach X § 48 SGB in Verbindung mit § 18 a Abs. 7 BVG,

- Aufhebung von Verwaltungsakten wegen Besserung des Gesundheitszustandes nach X § 48 SGB in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 2 BVG.

Im übrigen werden eingeschriebene Briefe verwendet, wenn es auf den Nachweis des Datums der Bekanntgabe ankommt (z.B. bei der Anhörung nach X § 24 SGB vor Verwaltungsakten nach X 48 SGB in Verbindung mit § 60 Abs. 4 Satz 2 BVG) oder wenn besondere Umstände dies gebieten, zum Beispiel bei der Rücksendung wichtiger Unterlagen (vgl. Nr. 28).

18. § 38 Offenbare Unrichtigkeit im Verwaltungsakt

Die bisherige VV Nr. 1 zu § 25 VfG-KOV ist weiterhin zu beachten. Eine offenbare Unrichtigkeit in einem Verwaltungsakt ist auch dann gegenüber dem Beteiligten, dem er bekanntgegeben wurde, zu berichtigen, wenn sie wegen der Tatbestands- oder Feststellungswirkung des Verwaltungsaktes die Beziehungen des Beteiligten zu Dritten berührt. Zu wenig gezahlte Leistungen sind nachzuzahlen, zu Unrecht erbrachte unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 5 zu erstatten.

19. § 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Wenngleich Verfahrens- und Formfehler in den Fällen des § 40 Abs. 3 nicht die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes bewirken, in den Fällen des § 41 Abs. 1 und 2 unbeachtlich sind und ihrerwegen unter den Voraussetzungen des § 42 nicht die Aufhebung des Verwaltungsaktes verlangt werden kann, ist Wert auf die Beachtung der Verfahrens- und Formvorschriften zu legen. Wenn dennoch ein Verfahrens- oder Formfehler unterlaufen ist, ist die Frage, ob keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können, nach objektiven Gesichtspunkten unabhängig davon zu beurteilen, welche Entscheidung die Behörde selbst ohne den Verfahrens- oder Formfehler getroffen hätte. Sie kann in der Regel nur dann bejaht werden, wenn dem Verwaltungsakt zwingendes Recht zugrunde liegt und außerdem nicht wegen eines unbestimmten Rechtsbegriffs eine abweichende Entscheidung zulässig wäre. Bei Ermessensentscheidungen kann wegen des regelmäßig gegebenen Ermessensspielraums die Frage nur dann bejaht werden, wenn ein Fall von Ermessensschumpfung vorliegt.

20. § 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

§ 44 findet Anwendung, wenn materielles Recht verletzt ist, nicht dagegen bei Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften. Auf die rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ein Rechtsanspruch. Das gilt auch für die Feststellung des Nachzahlungszeitraumes nach Absatz 4. Die Festlegung eines Nachzahlungszeitraums von weniger als vier Jahren kommt nur in Betracht, wenn sich dies aus den materiell-rechtlichen Bestimmungen ergibt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf die Rücknahme des vorgenannten Verwaltungsaktes, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft. Nach Ermessen (I § 39 SGB) wird über die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes entschieden, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 der rechtswidrige Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll.

Über die Rücknahme wird regelmäßig durch Bescheid entschieden; dieser ist nur durch zusätzliche Angabe des § 44 zu kennzeichnen. Erforderlichenfalls ist zugleich die durch eine Rücknahme des früheren Verwaltungsaktes erforderlich werdende neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Die Entscheidung wird ebenfalls durch Bescheid getroffen; auch er ist nur durch zusätzliche Angabe der Rechtsgrundlage zu kennzeichnen. Beide Entscheidungen werden verbunden. Sie bedürfen wie bisher der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

Nach dem Tod des Berechtigten ist die Rücknahme nur zulässig, wenn im Zeitpunkt des Todes ein auf die

Rücknahme gerichteten Verwaltungsverfahren anhängig war (§ 59 SGB); Rechtsnachfolger können ein Verwaltungsverfahren nicht rückwirkend anhängig machen.

§ 44 gilt auch für die Aufhebung von Verwaltungsakten, die vor dem 1. 1. 1981 erlassen worden sind und ist selbst für davor liegende Zeiträume anwendbar (Artikel II § 40 Abs. 2).

21. § 45 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes

Das Versorgungsamt ist zur Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes beim Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet. Die Vorschrift gilt sowohl für Bescheide über Rechtsansprüche als auch für solche über Ermessensleistungen. Rechtswidrigkeit ist gegeben, wenn das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen ist, der sich als unzutreffend erweist. An den Beweis für das Vorliegen von Rechtswidrigkeit sind keine größere Anforderungen zu stellen als sonst für den Beweis anspruchsbegründender Tatsachen. § 45 gilt nicht für Verwaltungsakte, die in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Schädigung und einer Gesundheitsstörung rechtswidrig sind; insoweit findet § 1 Absatz 3 Satz 3 BVG Anwendung.

Beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen entsprechend § 580 ZPO dürfen Verwaltungsakte mit Dauerwirkung ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit nur zurückgenommen werden, wenn zugleich ein Tatbestand im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 vorliegt. In den anderen Fällen von Rechtswidrigkeit ist eine Rücknahme nur innerhalb der Frist von zehn Jahren bzw. zwei Jahren zulässig, auch wenn Wiederaufnahmegründe vorliegen. Die Zehnjahresfrist gilt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 grundsätzlich auch dann, wenn der Betroffene sein Wissen um die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erst nach dessen Bekanntgabe erwarb. Wurde ihm dieses Wissen durch die Verwaltungsbehörde vermittelt, ist die Rücknahme aber nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Vermittlung die Zweijahresfrist noch nicht abgelaufen war.

Kann hiernach wegen Fristablaufs ein rechtswidriger Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, gilt dies auch für einen später erteilten Verwaltungsakt, der die Rechtswidrigkeit lediglich fortsetzt. Eine Rücknahme des später erlassenen Verwaltungsaktes kommt bei Fristwahrung dagegen in Betracht, wenn mit ihm eine eigene rechtswidrige Regelung getroffen wurde.

Eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit ist auch beim Vorliegen von Wiederaufnahmegründen nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig.

Wenn feststeht, daß entweder § 45 oder § 48 anzuwenden ist, und der Sachverhalt nicht eindeutig nur einer dieser Vorschriften zugeordnet werden kann, ist eine Wahlentscheidung nach §§ 45, 48 zu treffen. Voraussetzung ist, daß sowohl der Tatbestand des § 45 – bei Zugrundelegung einer von vornherein bestehenden Rechtswidrigkeit – gegeben ist als auch der Tatbestand des § 48 – bei Zugrundelegung einer erst durch Änderung der Verhältnisse nachträglich eingetretenen Rechtswidrigkeit –.

Auch nach dem Tod des Betroffenen kann ein Verwaltungsverfahren eingeleitet und ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen werden.

Entscheidungen nach § 45 und Wahlentscheidungen nach §§ 45, 48 bedürfen wie bisher der Zustimmung des Landesversorgungsamtes. Wegen der Notwendigkeit, die Entscheidung über die Rücknahme mit einer neuen in der Sache zu verbinden, der Bezeichnung der Bescheide und der Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gilt Nr. 20 entsprechend. § 45 gilt auch für die Aufhebung von Verwaltungsakten, die vor dem 1. 1. 1981 erlassen worden sind, jedoch nur, wenn außer den Voraussetzungen dieser Vorschrift auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bis zum 31. 12. 1980 der rechtswidrige Verwaltungsakt zurückgenommen werden konnte. In den in § 45 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 genannten Fällen grober

Fahrlässigkeit scheidet die Möglichkeit einer rückwirkenden Aufhebung aus.

22. § 48 Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen bisher nach § 62 Abs. 1 Satz 1 BVG der Anspruch auf Versorgung neu festzustellen war und im gleichen Ausmaß wie bisher, kommt nun im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse eine Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 in Betracht. Außerdem findet die Vorschrift Anwendung, wenn ein Ruhensgrund im Sinne des § 65 BVG nachträglich eintritt. Der Zeitpunkt, von dem an die Aufhebung zulässig ist, richtet sich wie bisher nach §§ 60, 61 BVG, die dem X 48 Abs. 1 Satz 2 SGB vorgehen. Eine Aufhebung von Verwaltungsakten ist nur binnen zehn Jahren nach Eintritt der Änderung der Verhältnisse zulässig. Soweit zu Lasten des Berechtigten ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden darf, ist dies nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zulässig, welche die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Hinsichtlich der Notwendigkeit, die Entscheidung über die Aufhebung mit einer neuen in der Sache zu verbinden, der Bezeichnung der Bescheide und wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs gilt Nr. 20 entsprechend.

Ein Tatbestand im Sinne des Absatzes 3 ist gegeben, wenn feststeht, daß ein begünstigender Verwaltungsakt hinsichtlich der Höhe einer Geldleistung rechtswidrig, seine Rücknahme aber nach § 45 nicht zulässig ist und ein Teil der insgesamt zuerkannten Geldleistungen rechtmäßig zusteht. Die Anforderungen an den Nachweis der Rechtswidrigkeit sind nach § 48 Abs. 3 größer als in den Fällen des § 45. Sie entsprechen praktisch den Anforderungen des § 41 VfG-KOV a.F. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist über die Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes und über den geänderten Anspruch so zu entscheiden wie in den Fällen des Absatzes 1. Die dem Anspruch zuzuordnende Leistung indessen wird auf den aus Absatz 3 sich ergebenden Betrag begrenzt. Sowohl die Entscheidung über den geänderten Anspruch als auch die Begrenzung der Leistung kommen auch rückwirkend in Betracht. Die Entscheidung bedarf wie in den Fällen des § 45 der Zustimmung des Landesversorgungsamtes.

In den Fällen, in denen der rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt vor dem 1. 1. 1981 erlassen wurde, ist Absatz 3 nur anzuwenden, wenn außer den Voraussetzungen dieser Vorschrift auch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bis zum 31. 12. 1980 der rechtswidrige Verwaltungsakt zurückgenommen werden konnte; dies richtet sich nach dem früheren § 41 VfG-KOV und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

23. § 49 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

Die Vorschrift kommt zum Zuge in Fällen, in denen ein Verwaltungsakt mehreren Beteiligten (vergleiche Nr. 4) bekanntgegeben ist, von denen der eine durch ihn begünstigt, der andere durch ihn belastet wird, z.B. in Fällen des I § 48 SGB.

24. § 50 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Absatz 1 erfaßt Fälle des X §§ 38, 45, 48 SGB, § 22 Abs. 4 VfG-KOV und des § 60a BVG. In den Fällen des X § 38 SGB besteht ein Erstattungsanspruch nur dann, wenn der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat (§ 45 Absatz 2) und die Jahresfrist (§ 45 Absatz 4) gewährt ist. In den Fällen des X 48 SGB, in denen statt des Absatzes 1 Satz 2 die §§ 60, 61 BVG anzuwenden waren, ist ein Erstattungsanspruch nur unter den Voraussetzungen des X § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB gegeben.

Absatz 2 erfaßt Fälle des § 154 SGG, Vorauszahlungen nach § 66 Abs. 1 Satz 1 BVG in Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte vor Fälligkeit der Versorgungsleistung stirbt und solche Sachverhalte, in denen

Leistungen der Heilbehandlung ohne Verwaltungsakt durch schlichtes Verwaltungshandeln erbracht wurden. In den erstgenannten Angelegenheiten entfällt wegen der Vorläufigkeit der gewährten Leistung eine Vertrauensschutzprüfung. In den anderen Fällen ist der Erstattungsanspruch davon abhängig, daß der Begünstigte nicht auf den Bestand des Verwaltungshandelns vertraut hat (§ 45 Absatz 2) und die Jahresfrist (§ 45 Absatz 4) gewahrt ist.

Die Entscheidung über die Erstattung wird in der Regel außer mit der Entscheidung über die Aufhebung des früheren Verwaltungsaktes auch mit einer Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß des Anspruchs verbunden. Stundung ist auch gegeben, wenn Raten eingeräumt werden, z.B. durch Aufrechnung und Verrechnung nach I §§ 51, 52 SGB. Die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß des Anspruchs richten sich nach § 59 BHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften, wenn der Bundeshaushalt berührt ist, und in Fällen des Landeshaushalts (BSeuchG, OEG, G 131) nach § 59 LHO. Bezüglich der Zuständigkeit für die Entscheidung in den Fällen des Bundeshaushalts ist das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 30. 10. 1973 (BVBl. 1973, Seite 90) zu beachten; diese Regelung gilt entsprechend auch in Fällen des Landeshaushalts.

25. §§ 53 bis 61 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Öffentlich-rechtliche Verträge sind nur in Ausnahmefällen und nur im Vor- und Streitverfahren abzuschließen.

26. § 63 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Für die Kostenentscheidung (Kostenlast) ist das Versorgungsamt zuständig, wenn es dem Widerspruch voll abhilft oder, wenn es dem Widerspruch nur zum Teil abhilft, der Widerspruch zurückgenommen wird. In den übrigen Fällen ist das Landesversorgungsamt für die Kostenentscheidung zuständig. Die Kostenentscheidung wird von Amts wegen getroffen und mit der Entscheidung in der Sache verbunden; im Falle der Rücknahme des Widerspruchs nach Teilabhilfe wird die Kostenentscheidung nachgeholt. Eine Kostenentscheidung im Vorverfahren ist nur dann erforderlich, wenn entweder dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen/entsprochen wurde oder ein Tatbestand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorliegt.

Die Kostenfestsetzung (Kostenhöhe) ergeht auf Antrag. Eine Entscheidung ist auch dann zu treffen, wenn der Betroffene die Kostenentscheidung oder die Sachentscheidung angefochten hat und das Verfahren noch anhängig ist. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach §§ 12, 118 bis 120 BRAGebO. Die volle Gebühr im Sinne des § 118 Absatz 1 BRAGebO ist im Hinblick auf § 119 Absatz 1 BRAGebO mit einem angemessenen Teil des in § 116 Absatz 1 Nr. 1 BRAGebO vorgesehenen Satzes anzusetzen.

27. § 64 Kostenfreiheit

Absatz 1 läßt §§ 15 Abs. 3 Satz 2 und 3, 19 Abs. 2 Satz 3, 25 Abs. 5, das Kostenrecht in den Fällen der §§ 29, 30 sowie § 68 in Verbindung mit § 19 VwVG unberührt.

Die Durchführung der Absätze 2 und 3 obliegt den Stellen, die die Geschäfte, gerichtlichen Verfahren und Verhandlungen durchführen oder Urkunden ausstellen. Der Justizminister hat veranlaßt, daß bei Kapitalabfindungen und Rentenkaptalisierungen Eintragungen und Löschungen im Grundbuch in seinem Geschäftsbereich kostenfrei durchgeführt werden.

Auf Verlangen bestätigt das Versorgungsamt – ggf. das Landesversorgungsamt –, daß die Geschäfte, Verhandlungen oder gerichtlichen Verfahren aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder der Erstattung einer Sozialleistung nötig werden oder die Urkunden für erforderlich gehalten werden.

28. § 65 Zustellung

Widerspruchsbescheide werden zugestellt.

Andere Verwaltungsakte werden nur dann zugestellt,

wenn es auf den Nachweis der Bekanntgabe besonders ankommt (vgl. Nr. 17).

Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief ist der Posteinlieferungsschein in den Akten auf der Urschrift des Verwaltungsaktes zu befestigen oder unmittelbar hinter der Urschrift einzufügen. Wird ein Posteinlieferungsschein nicht erteilt, so müssen auf der Urschrift des Verwaltungsaktes der Tag der Einlieferung zur Post und die Nummer des Posteinlieferungsbuches vermerkt werden. Diese Maßnahme kann zurückgestellt werden, bis es auf den Nachweis ankommt (zum Beispiel bei der Bearbeitung eines Widerspruchs).

29. § 66 Vollstreckung

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) findet sowohl auf die Vollstreckung wegen Geldforderungen als auch auf die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen Anwendung. Vollstreckungsbehörden sind nach der Verordnung über die Bestimmung der Vollstreckungsbehörden im Sinne von Artikel I § 66 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 20. November 1981 (GV. NW. S. 682/SGV. NW. 83) die Gemeinden. Vollzugsbehörden im Sinne des § 7 VwVG sind die Versorgungsämter. Die Erzwingung von Handlungen kann in den Fällen des § 51 in Betracht kommen.

30. § 67 Schutz der Sozialdaten, Grundsatz

Zu den personenbezogenen Daten im Sinne des I § 35 SGB, X §§ 67–85 SGB gehören Einzelangaben jeder Art, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen und die ihrer Natur nach nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind. Das sind insbesondere Angaben über

- Krankheiten und Unfälle, ihre Ursachen und Folgen,
- Schwangerschaften,
- Militärdienst, Kriegsgefangenschaft,
- Familienstand, Kinder, Ehegatten und sonstige Angehörige,
- Staatsangehörigkeit, Volkszugehörigkeit,
- schulischen und beruflichen Werdegang, Arbeitgeber, Arbeitslosigkeit,
- Einkünfte, Vermögen,
- Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz.

Nicht nur die vorgenannten Daten über Antragsteller und Leistungsberechtigte sind geschützt, sondern auch die Daten anderer Personen, die bei der Durchführung des Sozialgesetzbuches bekanntgeworden sind, das sind insbesondere Daten über Ehegatten, Kinder und Pflegepersonen (§§ 10 Abs. 4 und 5, 33 Abs. 1, 34, 35 Abs. 1 letzter Satz, 44 Abs. 5 BVG).

Auch Daten, die an sich einem unbeschränkten Personenkreis bekannt sind, wie Namen und Anschrift, genießen in der Regel Schutz, weil angesichts der begrenzten Sachzuständigkeit der Versorgungsämter aus ihrem Offenbaren durch ein Versorgungsamt von einem Dritten vielfach auf geheimzuhaltende Daten geschossen werden kann.

Eine Offenbarung von Daten liegt vor, wenn sie einem Dritten mündlich, schriftlich oder durch Akteneinsicht mitgeteilt werden und der Dritte die Daten nicht schon kennt. Sie ist gegeben, aber ohne Einwilligung oder gegen den Willen des Betroffenen zulässig in den Fällen der §§ 68–77 und in den Fällen des rechtfertigenden Notstandes im Sinne des § 34 StGB. Ein rechtfertigender Notstand gestattet zum Beispiel die Offenbarung einer das Führen eines Kraftfahrzeuges eindeutig ausschließenden Gesundheitsstörung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde, wenn dem Versorgungsamt bekannt wird, daß ein Behinderter gleichwohl ein Kraftfahrzeug führt und die Offenbarung einer die Unterbringung nach § 11 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 2128 – gebietenden Gesundheitsstörung gegenüber der Ordnungsbehörde; die Entscheidung trifft der Amtsleiter.

In den übrigen Fällen ist die Offenbarung personenbezogener Daten von der vorherigen Einwilligung des Betroffenen abhängig. Das gilt sowohl für das Offenbaren personenbezogener Daten gegenüber Privaten als auch für das Offenbaren in den von §§ 68 ff nicht erfaßten Fällen gegenüber öffentlichen Stellen.

Die Einwilligung muß inhaltlich klar sein. Sie kann ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln des Betroffenen abgegeben werden. Zum Beispiel liegt in der Ausübung des Petitionsrechts und in der Bevollmächtigung eines Vertreters die Einwilligung zum Offenbaren der damit zusammenhängenden Daten. Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme eines Abgeordneten. Eine Offenbarung ist jedoch nicht zulässig, wenn Dritte, ohne vom Betroffenen selbst eingeschaltet worden zu sein, Auskünfte begehren. Von der regelmäßig zu fordernden Schriftform der Einwilligung ist eine Ausnahme zum Beispiel zulässig, wenn Abgeordnete auf Veranlassung des Betroffenen um Auskunft bitten. Die Prüfung der Voraussetzungen einer Offenbarung obliegt dem Versorgungsamt. Bestehen Zweifel am Vorliegen oder über den Umfang der Einwilligung, wendet das Versorgungsamt sich an den Betroffenen. Für ein zulässiges Offenbaren gegenüber einer öffentlichen Stelle oder einem Abgeordneten genügt es, wenn diese sich auf das Vorliegen der Einwilligung oder auf einen Sachverhalt berufen, aus dem sich die Einwilligung ergibt.

Für Einwilligungen, die das Versorgungsamt zu eigenen Ermittlungen benötigt, gilt Nummer 39, und zwar entsprechend auch für Einkommensermittlungen beim Arbeitgeber, Einsicht in Personalakten und für die Ermittlung sonstiger Daten, die durch § 203 StGB geschützt sind und bei anderen als den in I § 35 SGB genannten Stellen erhoben werden sollen.

Um eine Offenbarung handelt es sich nicht, wenn personenbezogene Daten innerhalb der Aufgabengebiete II, III und IV des Versorgungsamtes weitergegeben werden, und zwar auch dann nicht, wenn die bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts ermittelten Daten für die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes – oder umgekehrt – ebenfalls verwertet werden. Das gleiche gilt für die Übermittlung von Daten an den mit einer Begutachtung beauftragten Sachverständigen.

31. § 68 Offenbarung im Rahmen der Amtshilfe

Die Vorschrift gilt für eine Amtshilfe, die nicht von §§ 69 ff erfaßt ist. Im Bereich der Versorgungsverwaltung dürfte dieser Vorschrift keine praktische Bedeutung zukommen.

32. § 69 Offenbarung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

Nur solche Daten dürfen offenbart werden, die für die im Gesetz genannten Zwecke erforderlich sind. Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich der ersuchten Stelle. Die Angaben der anfordernden Stelle über die Erforderlichkeit der Daten können aber der Entscheidung über das Amtshilfeersuchen in der Regel zugrunde gelegt werden, wenn sie Teile des Akteninhalts betreffen. Vollständige Akten können in der Regel nur auf Anforderung eines Gerichts der Sozialgerichtsbarkeit in einer Streitsache nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Schwerbehindertenrecht, in den anderen Fällen dagegen regelmäßig nicht ohne Einwilligung des Betroffenen überlassen werden.

Absatz 1 Nr. 1 gestattet die Offenbarung personenbezogener Daten auch zur Erfüllung eigener Aufgaben des Versorgungsamtes und der aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigten Behörden. Vollständige Akten können in der Regel überlassen werden, zum Beispiel

- dem Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
- dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts, die seine Entscheidung erfordern (zum Beispiel nach §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 89 Abs. 1 BVG),

- den zuständigen Bundesministern in Angelegenheiten des Soldatenversorgungsgesetzes, Zivildienstgesetzes und Bundesgrenzschutzgesetzes,
- einem anderen Versorgungsamt nach Zuständigkeitswechsel.

Ferner ist es zulässig, mit den zur Sachaufklärung erforderlichen Ermittlungen gegenüber Behörden, sonstigen Stellen und Zeugen im unvermeidbaren Ausmaß Daten – etwa das Geltendmachen von sozialen Rechten durch den Betroffenen – zu offenbaren, Drittschuldnererklärungen nach § 840 Abs. 1 ZPO abzugeben, Schadenersatzansprüche nach § 81 a BVG zu verfolgen und – wenn nach X § 12 SGB mehrere Personen oder Behörden an dem Verwaltungsverfahren beteiligt sind – im unvermeidbaren Maße dem einen Beteiligten personenbezogene Daten des anderen Beteiligten zu offenbaren. Benötigt das Versorgungsamt Aktenunterlagen anderer Leistungsträger, gibt es in dem Amtshilfeersuchen die Gründe dafür an. Das Amtshilfeersuchen ist in der Regel auf den benötigten Teil der Akten des anderen Leistungsträgers zu beschränken. Erscheint es ausnahmsweise zweckmäßig, die vollständigen Akten anzufordern, holt das Versorgungsamt zuvor die Einwilligung des Betroffenen ein.

33. § 74 Offenbarung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich

In den Fällen der Nummer 1 ist die Offenbarung nicht davon abhängig, daß der Betroffene seine Auskunftspflicht verletzt hat; der letzte Satzteil bezieht sich nur auf Nummer 2.

34. § 76 Einschränkung der Offenbarungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten

§ 76 gilt nur für solche Daten, die dem Versorgungsamt von einer der im Gesetz genannten Personen zugänglich gemacht worden sind. Dazu gehören nicht die Gutachten amtsangehöriger oder beauftragter ärztlicher Sachverständigen sowie ärztliche Unterlagen, die dem Versorgungsamt vom Antragsteller selbst übermittelt wurden. Die Offenbarung solcher Daten ist unter den Voraussetzungen der §§ 69–75 uneingeschränkt zulässig.

Die Einschränkung der Offenbarung durch § 76 erfaßt vorrangig die vom Versorgungsamt eingeholten Befundberichte behandelnder Ärzte und sonstige von ihnen überlassene Unterlagen. In der Regel dürfen solche Unterlagen in den von § 69 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfaßten Fällen nur mit Einwilligung des Betroffenen bekanntgegeben werden.

In den von § 69 Abs. 1 Nr. 1 erfaßten Fällen ist die Offenbarung der genannten Daten dagegen zulässig, wenn sie – was regelmäßig der Fall ist – im Zusammenhang mit einer Begutachtung dem Versorgungsamt zugänglich gemacht worden sind und der Betroffene dem Offenbaren nicht widersprochen hat.

35. § 79 Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes

In allen Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind die Betroffenen, weil diese Angelegenheiten auch von Dateien erfaßt werden oder erfaßt werden könnten, bei der Datenerhebung entsprechend § 9 Abs. 2 BDSG auf I §§ 60 ff SGB, X §§ 20, 21 SGB hinzuweisen. Es genügt ein einmaliger Hinweis, wenn in einem Verwaltungsverfahren mehrmals Daten erhoben werden. Vordrucke, auch Antragsvordrucke, sind entsprechend zu gestalten.

Unter den Voraussetzungen des § 13 BDSG erhalten die Betroffenen auf Antrag Auskunft über die gespeicherten Daten.

36. § 87 Beschleunigung der Zusammenarbeit

Absatz 1 betrifft Verrechnungen im Sinne des I § 52 SGB. Verrechnungsersuchen des Versorgungsamtes sind grundsätzlich von vornherein der Höhe nach zu bestimmen.

Absatz 2 betrifft insbesondere Erstattungsansprüche nach § 104 i.V. mit §§ 16 f Abs. 5, 71 b BVG. Anfragen anderer Leistungsträger nach einem solchen Erstat-

tungsanspruch sind mit Vorrang von der Renten-Gruppe, ggf. der HuK-Gruppe, zu beantworten, auf Wunsch fernmündlich voraus. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß einige Leistungsträger mit Rücksicht auf das Beschleunigungsgebot des I § 17 SGB eine Nachzahlung nur dann vorerst einbehalten, wenn ihnen auf fernmündliche Anfrage bestätigt wird, daß ein Erstattungsanspruch in Betracht kommt.

Der Bescheid über die Neuberechnung der Versorgungsbezüge ist manuell zu fertigen, wenn nicht gesichert ist, daß bei einer maschinellen Rentenberechnung und Bescheidschreibung der Erstattungsanspruch binnen zwei Monaten nach seinem Bekanntwerden zu beziffern ist. Sollte eine endgültige Entscheidung über die Neuberechnung der Versorgungsbezüge nicht möglich sein, ist eine vorläufige nach § 60a BVG zu treffen und der Bezifferung des Erstattungsanspruchs zugrunde zu legen.

37. § 91 Erstattungen von Aufwendungen

§§ 19, 20 BVG enthalten keine abweichende Regelungen; für eine Anwendung des I 37 SGB besteht kein Raum.

Ein Verschulden der Krankenkasse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

38. § 93 Gesetzlicher Auftrag

Die Vorschrift betrifft die Erbringung von Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Krankenkassen für die Versorgungsbehörde nach § 18c Abs. 1 Satz 3 BVG und die Verrechnung nach I § 52 SGB.

39. § 100 Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs

Die Einholung medizinischer Auskünfte von Ärzten, Angehörigen eines anderen Heilberufs, z. B. Heilpraktiker, Masseure, Bademeister, Krankengymnasten und von Krankenhäusern (§ 2 Nr. 1 KrahFinG), Kur- und Spezialeinrichtungen (§ 184a Satz 1 RVO) richtet sich nach § 100. Soweit auch § 12 Abs. 2 VfG-KOV Ärzte zur Auskunft verpflichtet, ist die Regelung inhaltsgleich. Die Anforderung von medizinischen Unterlagen richtet sich weiterhin nach § 12 Abs. 2 VfG-KOV. Medizinische Auskünfte von Trägern der Sozialversicherung richten sich nach X §§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 76 SGB (vgl. I § 37 SGB).

Die nach § 12 Abs. 2 VfG-KOV erforderliche Einwilligung des Betroffenen ist nur dann an eine besondere Form gebunden, wenn von anderen als den in I § 35 SGB genannten Stellen Daten aus einer Datei offenbart werden sollen (vgl. § 3 DSG NW. und § 3 BDSG); in sonstigen Fällen ist die Einwilligung nach X § 9 SGB an eine bestimmte Form nicht gebunden. Gleichwohl sollen Ermittlungen nach § 12 Abs. 2 VfG-KOV in der Regel nur aufgrund einer schriftlichen Einwilligung, wie sie für die Fälle des X § 100 SGB beim Fehlen besonderer Umstände vorgeschrieben ist, angestellt werden.

In Vordrucken enthaltene Einwilligungserklärungen sind, wenn die Vordrucke auch andere Erklärungen zum Inhalt haben, so zu gestalten, daß sich die Einwilligung vom sonstigen Inhalt des Vordrucks deutlich abhebt und der Betroffene Gelegenheit hat, die Einwilligung zu geben oder sie zu versagen. Einwilligungen sind nur in dem Verfahren wirksam, in dem sie abgegeben wurden.

40. § 101 Auskunftspflicht der Leistungsträger

Die Entscheidung über das Auskunftersuchen eines behandelnden Arztes trifft der ärztliche Dienst. Angaben des Auskunftssuchenden über seine Eigenschaft als behandelnder Arzt, die Bedeutung der erfragten Untersuchungsbefunde für die Behandlung und die Einwilligung des Betroffenen können der Entscheidung in der Regel zugrunde gelegt werden.

Im allgemeinen werden die Untersuchungsbefunde durch Übersendung einer auszugsweisen Kopie aus dem versorgungssärztlichen Gutachten mitgeteilt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Nummer 36 der Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen bleibt unberührt.

41. § 102 Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

Erstattungsansprüche können in den Fällen des I § 43 SGB und des § 6 Abs. 2 RehaAnglG in Betracht kommen.

42. § 103 Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

Diese Vorschrift findet Anwendung beim Wegfall des Versorgungskrankengeldes und der Beihilfe wegen der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 18a Abs. 7 Satz 1 BVG.

43. § 104 Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

Erstattungsansprüche kommen in Betracht in den Fällen des § 18c Abs. 6 BVG und dann, wenn die Leistungen eines Sozialversicherungsträgers oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eine Minderung gewährter Versorgungsleistungen bewirken, insbesondere nach §§ 16f Abs. 3, 33, 65 BVG.

Auch das Versorgungsamt kann erstattungspflichtig sein, insbesondere gegenüber Trägern der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge. Für Lastenausgleichsämter gilt § 290 Abs. 3 LAG.

X § 50 SGB bleibt unberührt.

44. § 105 Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

Die Vorschrift findet Anwendung in den bisher von § 81b BVG erfaßten Fällen, soweit er sich auf Leistungsträger bezog. Eine Erstattung entfällt, wenn statt des zuständigen Versorgungsamtes ein anderes Versorgungsamt geleistet hat.

45. § 109 Verwaltungskosten und Auslagen

§ 20 BVG geht nach I § 37 SGB vor.

46. § 110 Pauschalierung

§§ 19, 20 BVG gehen nach I § 37 SGB vor.

47. § 111 Ausschußfrist

Die Ausschußfrist ist vom Amts wegen zu beachten. Der Erstattungsanspruch entsteht in den Fällen

- des § 93 i. V. mit § 20 BVG mit der Erbringung der Versorgungsleistung durch die Krankenkasse,
- des § 93 i. V. mit I § 52 SGB mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über die Verrechnung, frühestens mit dem Entstehen des verrechneten Anspruchs,
- der §§ 102, 105 mit der Beilegung des Zuständigkeitsstreits oder der Klärung der Zuständigkeit,
- des § 103 mit dem Wegfall des Versorgungskrankengeldes oder der Beihilfe,
- des § 104 i. V. mit § 71b BVG ohne Rücksicht auf den Leistungsbeginn mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über die Zuerkennung der den Erstattungsanspruch bewirkenden anderen sozialen Leistung,
- des § 104 i. V. mit § 18c Abs. 6 BVG mit der Zuerkennung der Versorgungsleistung.

Von den Zeitpunkten der Sätze 1 und 2 des § 111 ist der später liegende maßgebend. Der Fristbeginn richtet sich gemäß § 26 nach § 187 BGB. In Fällen des Satzes 1 kommt § 187 Abs. 2 BGB, in den Fällen des Satzes 2 § 187 Abs. 1 BGB zum Zuge.

§ 87 geht vor.

48. § 113 Verjährung

§ 21 Abs. 2 1. Halbsatz BVG geht nach I § 37 SGB vor, was den Beginn der Verjährung anbelangt.

Ansprüche auf Rückerstattung der nach §§ 18c Abs. 6, 19, 20 BVG geleisteten Erstattungen richten sich nach X § 112 SGB; der Beginn der Verjährung richtet sich nach § 21 Abs. 2 2. Halbsatz BVG.

49. § 115 Ansprüche gegen den Arbeitgeber

§ 16 h BVG geht nach I § 37 SGB vor.

50. Mein RdErl. v. 21. 1. 1981 (SMBL. NW. 8300) wird aufgehoben und in Nummer 9 meines RdErl. v. 4. 3. 1976 (SMBL. NW. 8300) wird Absatz 2 gestrichen.

– MBL. NW. 1983 S. 2159.

II.**Justizminister**

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL. NW. 1983 S. 2166.

**Rheinischer
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
vom 13. 10. 1983**

Die 10. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 6. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 15. Dezember 1983 im Hotel Eden, **Silbersaal**, in Düsseldorf, Adersstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Düsseldorf, den 13. Oktober 1983

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Vinck

– MBL. NW. 1983 S. 2166.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X